Echt jetzt? Dürfen einzelne Mitglieder den ganzen Vorstand ausbremsen?

Stellen Sie sich vor: Ihr Vorstand beschließt eine wichtige Personalentscheidung. Zwei Mitglieder sind dagegen und ziehen vor Gericht. Sie verlangen, dass der Verein die Entscheidung nicht umsetzt. Darf ein einzelnes Mitglied tatsächlich die Arbeit des gesamten Vorstands stoppen?

Wenn also einzelne Mitglieder meinen, da läuft was aus dem Ruder, dann können sie im Rahmen von § 37 BGB (Minderheitenbegehren) den Vorstand dazu zu zwingen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die sich mit den offenen Fragen beschäftigt.

Wann dürfen Mitglieder trotzdem klagen?
Das Urteil bedeutet aber nicht, dass einzelne Mitglieder grundsätzlich gar keine Klagemöglichkeit haben. Es gibt eine besondere Möglichkeit, die sogenannte Mitgliederklage (actio pro socio). Dabei macht ein Mitglied Ansprüche geltend, die eigentlich dem Verein zustehen. Dafür müssen aber drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss ein schwerwiegender Rechtsverstoß vorliegen.
Eine Entscheidung, die Mitgliedern lediglich missfällt, reicht nicht. Es muss vielmehr um einen Gesetzes- oder Satzungsverstoß gehen, der die Rechte der Mitglieder und die Verwirklichung des Vereinszwecks erheblich beeinträchtigt.

2. Die vereinsinternen Kontrollmöglichkeiten reichen nicht aus.
Kann beispielsweise ein Aufsichtsorgan oder die Mitgliederversammlung eingreifen, hat dieser Weg grundsätzlich Vorrang. Hier spielt natürlich auch der zeitliche Aspekt eine Rolle. Ein Eilantrag vor Gericht ist meist schneller als der Start und die Durchführung eines Minderheitenbegehrens bis hin zur Mitgliederversammlung. Womit Punkt 3 zum Tragen kommt

3. Es muss besondere Eile geboten sein.
Die Mitglieder müssen darlegen, warum der Schaden durch eine spätere Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht mehr verhindert werden kann.

Beispiel:
Der Vorstand will ein für den Satzungszweck unverzichtbares Vereinsgrundstück kurzfristig veräußern. Die Entscheidung verstößt möglicherweise gegen die Satzung. Bis zur Mitgliederversammlung soll der Verkauf bereits vollzogen sein.

Kreissportbund Dahme- Spreewald e.V.
Weg am Krankenhaus 2
15711 Königs Wusterhausen
Amtsgericht Cottbus, VR 5369 CB

Vorstand:
Vorsitzende/r n.n.
Stellv. Vorsitzende/r F. Witte
Stellv. Vorsitzende/r B. Kaiser

Bank:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40
BIC: WELADED1PMB

Folge: Hier kommt ausnahmsweise ein gerichtliches Eingreifen in Betracht. Voraussetzung ist, dass sich die Rechtsverletzung und die Dringlichkeit konkret nachweisen lassen.

Achtung: Die bloße Sorge um die Gemeinnützigkeit reicht nicht

Im vom Oberlandesgericht Brandenburg entschiedenen Fall hatten die klagenden Mitglieder argumentiert, dass der geplante Aufhebungsvertrag die Gemeinnützigkeit gefährden könnte (warum auch immer). Dieses Argument reichte dem Oberlandesgericht nicht. Rechtlich sind die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der satzungsgemäße Vereinszweck, der dem Vorstand den Handlungsrahmen vorgibt, zu unterscheiden. Vereinfacht ausgedrückt: Das Problem der möglichen Gefährdung der Gemeinnützigkeit war für das Gericht kein Thema. Bei Streit über die steuerlichen Folgen einer Entscheidung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.

Unabhängig davon: Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt sogar eine verbindliche Auskunft erteilt, nach der die konkret beschriebene Vergütungsfortzahlung nicht gemeinnützigkeitsschädlich war. Allein deshalb schon hätte das Argument der vor Gericht klagenden Mitglieder nicht verfangen können.

Kurzum: Wenn Mitglieder mit einer Entscheidung des Vorstands nicht einverstanden sind, stehen ihnen hauptsächlich die vereinsinterne Möglichkeiten offen:

Schritt 1: Mitgliederversammlung verlangen.
Nach § 37 Abs. 1 BGB muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der in der Satzung festgelegte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Fehlt eine Satzungsregel, die eine bestimmte Mehrheit (bis 49%) vorschreibt, genügt ein Zehntel der Mitglieder.

Schritt 2: Gerichtliche Ermächtigung beantragen.
Weigert sich der Vorstand, dem berechtigten Verlangen nachzukommen oder die für einen mit Minderheitenbegehren erforderliche Mitgliederliste herauszurücken, können die Mitglieder die Herausgabe der Mitgliederliste gerichtlich erzwingen bzw. können sich vom Registergericht ermächtigen lassen, die Einberufung der Versammlung selber vornehmen zu können (§ 37 Abs. 2 BGB).

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.